

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 75 (1983)
Heft: 10-11: H. P. Tschudi zum 70. Geburtstag

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Manfred Rehbinder: Schweizerisches Arbeitsrecht,

7., neubearbeitete und ergänzte Auflage, ca. 220 Seiten, broschiert, ca. Fr. 46.–, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1983

In diesem Jahr erschien nun bereits die 7. Auflage des Lehrbuches «Schweizerisches Arbeitsrecht» von Manfred Rehbinder. Dass innerhalb von bloss zehn Jahren bereits eine neue Auflage dieses Lehrbuches vorliegt, ist sicherlich ein Verdienst des Autors, der es versteht, die recht komplizierten Zusammenhänge des Arbeitsrechts in leicht fasslicher und überschaubarer Art und Weise darzustellen. Eingangs kann noch festgehalten werden, dass es ein weiteres Verdienst von Rehbinder ist, wenn das Arbeitsrecht, das vor noch wenigen Jahrzehnten von der Lehre sehr stiefmütterlich behandelt wurde, heute in der Literatur immer mehr an Bedeutung gewonnen hat.

Wie im Vorwort steht, wendet sich das Lehrbuch nicht nur an die Studenten, um ihnen das Mitschreiben in der Vorlesung zu ersparen, sondern auch an einen weiteren Leserkreis, an Personen, die für ihre berufliche Tätigkeit bestimmte Orientierungshilfen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts benötigen. Bei diesem weiteren Ansprecherkreis ist jedoch der Verweis auf das «Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts (JAR)» um so wichtiger, als erst diese Jahrbücher, bisher für die Jahre 1980, 1981 und 1982 erschienen, dem Bedürfnis der Praxis nach umfassender Unterrichtung über Rechtsprechung und Literatur nachkommen. So verweist denn der Autor im Text seines Lehrbuches auf die vielen Gerichtsurteile, die im betreffenden Jahrbuch nachgeschlagen werden können.

Der Autor Rehbinder versucht in seinem Werk nicht nur das eigentliche Arbeitsvertragsrecht darzustellen, sondern zeigt auch die wichtigen Brücken zum öffentlichrechtlichen Arbeitsschutzrecht, zu den verschiedenen Teilen des Sozialversicherungsrechts, zum gesamten Komplex des kollektiven Arbeitsrechts u. a. auf. Im Anhang sind insgesamt 15 Schaubilder zum Arbeitsvertragsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht dargestellt, anhand welcher man nochmals einen gerafften Überblick über das im Werk Ausgeführte erhalten kann. Im weiteren sind die Gesetzesregister wie auch das Stichwortverzeichnis von grossem Nutzen, wenn man zu einer bestimmten Frage die entsprechende Textstelle rasch finden möchte. Im folgenden wird auf einige dem Rezensenten besonders auffallende Textstellen im Lehrbuch noch näher eingegangen:

Unter dem Titel Abschluss des Einzelarbeitsvertrages wendet sich Rehbinder u. a. der Frage zu, inwieweit ein Bewerber bestimmte Fragen, die nichts mit dem künftigen Arbeitsplatz oder der zu leistenden Arbeit zu tun haben, nicht respektive falsch beantworten kann. Zu Recht befürwortet der Autor in diesem Sinne als Ausfluss des Persönlichkeitsschutzes das sogenannte «Notwehrrecht der Lüge», das im übrigen insbesondere von arbeitgeberfreundlichen Autoren abgelehnt wird (§ 7 B, S. 33). – Es zeigt sich, dass bestimmte arbeitsrechtliche Begriffe in der Alltagssprache häufig mit unterschiedlicher Bedeutung gebraucht werden. Rehbinder bemüht sich deshalb in seinem Lehrbuch, klare Begriffsdefinitionen zu geben. Als Beispiel sei die Unterscheidung zwischen den Begriffen Überstundenarbeit und Überzeitarbeit zu nennen (§ 8 A II 3 S. 40 f). Die rechtlichen Folgen von Überstunden- und Überzeitarbeit sind sehr unterschiedlich, weshalb eine klare Unterscheidung dieser Begriffe unentbehrlich ist. – Sehr nützlich sind auch die Rechtsfolgen der Schlechterfüllung der Arbeitsleistung durch den Arbeitneh-

mer dargestellt, insbesondere der Hinweis auf die gemilderte Haftung des Arbeitnehmers bei Fahrlässigkeit gemäss Art. 321 e Abs. 2 OR wie auch bei der sogenannten schadensgeneigten Arbeit (§ 8 C II 1 S. 50 f). – Im weiteren äussert sich der Autor zum Problem von Dienstwohnungen unter Hinweis auf Art. 267 c lit. b OR, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt respektive ihm wegen schwerer Vertragsverletzung gekündigt worden ist (§ 13 C II S. 103). – Reh binder scheut sich nicht davor, sich zu sozialpolitischen Postulaten und Problemen zu äussern, wie zum Beispiel zum «Recht auf Arbeit» (§ 9 B II 1 S. 68) wie auch zum Grundsatz der Kampffreiheit (§ 39 A I S. 167).

Nicht einverstanden ist der Rezensent, wenn Reh binder der Auffassung ist, dass Teilzeitarbeitnehmer generell nur einen Pro-rata-temporis-Ferienanspruch besitzen gemäss Art. 329 a Abs. 3 OR (§ 9 B II 3 S. 72). Vielmehr muss gelten, dass ein während eines vollen Jahres beschäftigter Teilzeitarbeitnehmer einen gleichen Feriendaueranspruch besitzt wie die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Hingegen besitzen sie nur einen verhältnismässigen Ferienlohn, was unbestritten ist. – Unglücklicherweise hat sich gerade dort ein schwerwiegender Druckfehler eingeschlichen, wo es gemäss Art. 361 OR um den Schutz berechtigter Interessen des Arbeitnehmers und nicht, wie geschrieben, des Arbeitgebers, geht (§ 6 2 S. 29). – Was von gewerkschaftlicher Seite her nicht akzeptiert werden kann, ist die Auffassung des Autors, dass die sogenannten Effektivitätsklauseln (auch Effektivgarantieklauseln genannt) in den Gesamtarbeitsverträgen unzulässig sein sollten (§ 36 C I S. 156). Die Sozialpartner verstehen dabei unter der Effektivitätsklausel eine Vereinbarung, wonach neu vereinbarte Lohnerhöhungen zu denjenigen Löhnen hinzutreten sollen, die bisher tatsächlich (effektiv) gezahlt worden sind und nicht bloss auf die GAV-Minimallöhne sich beschränken. Eine solche Effektivitätsklausel findet sich zum Beispiel im Rahmenvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe, gültig ab 1. April 1983, wo unter Ziff. 7.2.4. steht: «Die *effektiv* ausbezahlten Löhne der im Monatslohn beschäftigten Berufs- und Hilfsarbeiter werden ab 1. April 1983 *generell* um Fr. 122.85 beziehungsweise Fr. 103.35 pro Monat erhöht.» Für die Gewerkschaften wäre es unverständlich, wenn diese nach dem Wortlaut unmissverständlichen und klaren Regelungen plötzlich nicht mehr Geltung haben sollten, obwohl das Bundesgericht solche klargefassten GAV-Bestimmungen bisher ausnahmslos schützte (so zum Beispiel BGE 96 I 433 ff). Abschliessend kann gesagt werden, dass das vorliegende Lehrbuch auch für die tägliche Arbeit eines Gewerkschaftsfunktionärs sehr wertvoll ist, sofern es zusammen mit den Jahrbüchern des Schweizerischen Arbeitsrechts gebraucht wird.

Julian Elrod

Christen und Sozialdemokratie

Verhalten sich Christentum und Sozialdemokratie zueinander wie Feuer und Wasser – oder könnte die christliche Ethik eine gewichtige Begründungswurzel eines freiheitlichen Sozialismus sein? – Zum Beantworten dieser Frage bietet *Rüdiger Reitz* klärende Gesichtspunkte und Tatsachen in seinem Buch «*Christen und Sozialdemokratie, Konsequenzen aus einem Erbe*» (360 Seiten, Radius-Verlag, Stuttgart 1983, DM 29.80). Reitz studierte Theologie, Kirchensoziologie und Publizistik und leitet seit 1973 das Referat für Kirchenfragen bei der SPD.

Reitz bestreitet, die Sozialdemokratie sei von Hause aus eine atheistisch-materialistische und kirchenfeindliche Bewegung. Denn die Anfänge der sozialistischen Arbeiterbewegung gründen in der christlich interpretierten biblischen Schöp-

fungslehre: Alle Menschen sind als Ebenbilder Gottes zur Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit berufen; sie sind deshalb auch im Besitze gleicher natürlicher Rechte, zum Beispiel was das Wahlrecht und die Güter dieser Erde betrifft (Kapitel: Die christlichen Wurzeln der Arbeiterbewegung, S. 15-56).

Wenn für viele Sozialdemokraten der Atheismus und ein naiver Glaube an den automatischen sozialen und kulturellen Fortschritt eine Art Ersatzweltanschauung wurden, dann hat die evangelisch-lutherische Staatskirche ein gerütteltes Mass Schuld daran (S. 13), ebenso der ehemalige deutsche Feudalstaat.

In der Altpreuussischen Union leitete der Evangelische Oberkirchenrat die Angelegenheiten der evangelischen Kirche im Auftrag des Königs von Preussen. Deshalb konnte die Kirche nur das verkünden, was dem preussischen Obrigkeits- und Feudalstaat genehm war: Die kirchliche Auslegung des Evangeliums entartete zur «christlichen Beweihräucherung jener Interessen, die die herrschende Klasse mit Klauen und Zähnen gegen jeden Versuch, die Verhältnisse zu ändern, verteidigte» (S. 132). Die Kirche verwechselte die «Freiheit des Christenmenschen mit der Erziehung zu einem königstreuen Untertanen» (S. 171). So war das Auseinanderleben von Kirche und Sozialdemokratie vorprogrammiert; und es war die Kirchen- und Religionsfeindlichkeit vieler Sozialdemokraten «eine Reaktion auf die demokratiefeindliche Haltung der Kirchen, auch deren Unfähigkeit, die soziale Frage als *die* Herausforderung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erkennen» (S. 128). Erschienen Kirche und Christentum als verlängerter ideologischer Arm des Feudalstaates – und kämpfte die Kirche gegen die Sozialdemokratie, ohne zur Lösung der sozialen Frage etwas Entscheidendes beizusteuern: dann mussten naturnotwendig «viele Sozialdemokraten unsensibel für die emanzipatorische Tradition des Christentums» werden – und die Kirche Generationen von Arbeitern verlieren (S. 159, 161, 233, 236).

Die Kirche begriff auch nicht, dass die «aufkommende Antihaltung gegen Kirche und Religion in der Sozialdemokratie Teil einer Suche nach einer glaubwürdigeren gesellschaftlichen und geistigen Ordnung war» und die bürgerliche Form des Christentums zum Verrat an der Lehre Jesu geführt hatte (S. 198).

Diese Fehlhaltung und die Verständnislosigkeit der Kirche gegenüber den skandalösen sozialen Missständen in der Industriegesellschaft provozierten in der Arbeiterbewegung die bereitwillige und allzu unkritische Übernahme eines naturwissenschaftlich-vulgären Materialismus und der Entwicklungslehre Darwins, eines naiven Fortschrittsoptimismus, des kausal-mechanistischen Weltbildes und des Atheismus aus dem liberalen aufgeklärten Bürgertum (S. 139, 141, 174, 198). Unter dem Einfluss von Marx verwandelte sich der darwinistische Entwicklungsgedanke zum Glauben, der Kapitalismus entwickle sich mit naturgesetzlich-geschichtlicher Notwendigkeit zum Sozialismus (S. 182–186).

Reitz kritisiert nicht nur die Kirche, sondern auch Einseitigkeiten im sozialdemokratischen Denken: Die Bedeutung geschichtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse für das kulturelle und religiöse Leben sowie das Institutionelle und Organisatorische sollten nicht überschätzt werden; letztlich wurzeln soziale Missstände in der Tiefe des menschlichen Herzens, in einer egoistisch-amoralischen Gesinnung; deshalb dürfen die Pflege der geistig ethischen, der religiösen Werte und Kräfte, die ganz entscheidende Bedeutung der einwandfreien sittlichen Lebensführung jedes einzelnen Menschen auf keinen Fall vernachlässigt und gering gewertet werden (S. 15, 317–319). Reitz begründet einleuchtend einen Sozialismus aus ethisch-christlicher Verantwortung, aus dem christlich-europäischen Humanismus, aus der Ethik tätiger Liebe – und nicht aus dem atheistisch-naturwissenschaftlichen Materialismus des liberalkapitalistischen Bürgertums des

19. Jahrhunderts! Aus dem Ideengehalt des Christentums vermöchten die Sozialdemokraten die stärksten Waffen für ihren Kampf für eine sozialere und menschlichere Gesellschaft zu holen (S. 287, 321–327).

Durch sein Buch, das in einem weiteren eine Fortsetzung haben wird, verhilft Reitz sowohl Christen als auch Sozialdemokraten zu einer objektiven, für die politische Arbeit fruchtbaren Beurteilung des Verhältnisses zwischen Sozialdemokratie, Christentum und Kirchen.

Jules Magri